

Merkblatt Vereinsgründung

Kurz & Knapp

1. Erarbeitung der **Vereinssatzung** und Absprache mit dem zuständigen Finanzamt, ob die Satzung den steuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Satzung können Sie auch beim Sportbund Rheinland vor der Gründungsversammlung prüfen lassen.
2. Zusendung des Satzungsentwurfes an die **Gründungsmitglieder**.
3. Schriftliche Einberufung der **Gründungsversammlung** mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung.
4. Durchführung der **Gründungsversammlung** mit **Protokollierung** der Beschlüsse, Verabschiedung der Satzung und Wahl des Vereinsvorstands. **Unterschriften** aller Gründungsmitglieder (mindestens 7) unter Protokoll und Satzung.
5. Beantragung der **Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt**, dazu sind einzureichen:
 - Kopie der Satzung
 - Kopie des Protokolls der Gründungsversammlung
 - Formloses Anschreiben.
6. Beantragung der **Eintragung beim Vereinsregister** dazu sind beim Amtsgericht einzureichen:
 - Formloser Antrag, der Antrag muss mit den öffentlich beglaubigten Unterschriften der gesetzlichen Vertreter des Vereins versehen sein. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht notwendig und verursacht nur unnötige Kosten.
 - Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
 - Satzung
 - Protokoll der Gründungsversammlung
 - Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt (damit erhalten Sie Justizgebührenbefreiung, daher sollten Sie möglichst erst die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragen)
7. Das Amtsgericht bestätigt die **Eintragung in das Vereinsregister** schriftlich.
8. formloser **Aufnahmeantrag** für die Mitgliedschaft im **Sportbund Rheinland und im zuständigen Fachverband**. Dazu sind einzureichen:
 - Kopie der Satzung
 - Gemeinnützigkeitsbescheinigung
 - Mitgliedermeldung

Vereinsgründung im Detail

Überblick zu den wichtigsten Fragen des Vereinsrechts

Die folgenden Gründungsformalitäten gelten in diesem Umfang nur für den eingetragenen und damit **rechtsfähigen Verein**

- Es sind mindestens **sieben** Personen nötig. Minderjährige bedürfen zur Teilnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- Es ist eine Gründungsversammlung abzuhalten.
- Auf dieser Gründungsversammlung muss eine schriftliche **Satzung** beschlossen werden.
- Die Satzung muss von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben werden.
- Auf derselben Versammlung müssen die Organe des Vereins nach den Vorschriften der gerade beschlossenen Satzung gewählt werden.
- Über die Wahl **muss ein Protokoll** angefertigt werden und vom vorher gewählten Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.
- Falls die Mitgliederversammlung (laut Satzung) über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließen soll, muss die Höhe ebenfalls im Protokoll erfasst werden.
- Der Vorstand muss den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht) schriftlich anmelden. Der Antrag muss von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein; dabei sind **Name, Sitz und Anschrift des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung und Name, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder anzugeben** (§ 59 BGB).
- Die Unterschriften des Vorstands müssen öffentlich beglaubigt sein; dies geschieht durch persönliches Erscheinen und Vorlage des Personalausweises/ Reisepasses beim Notar. In der Regel reicht danach der Notar eine Anmeldung mit den beglaubigten Unterschriften und Unterlagen beim Registergericht (Amtsgericht) ein. **(Die öffentliche Beglaubigung kann auch kostenfrei z. B. beim Bürgermeister erfolgen.)**

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Originalsatzung und Abschrift

Die Satzung muss mindestens enthalten:

- Zweck, Name und Sitz des Vereins
- Absicht der Eintragung in das Vereinsregister
- Regelung über Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Regelung der Bildung des Vorstands
- Regelungen über Mitgliedsbeiträge
- Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Dokumentation gefasster Beschlüsse.

Die Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben und der Gründungstag vermerkt sein.

2. Gründungsprotokoll.

Das Gründungsprotokoll muss mindestens enthalten:

- Ort und Zeitpunkt der Versammlung
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Feststellen der satzungsmäßigen Einberufung
- Tagesordnung
- Bezeichnung von Versammlungsleiter und Protokollführer
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitglieder, d.h. es müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein
- Beschlüsse zu folgenden Tagesordnungspunkten (inkl. Art und zahlenmäßigem Ergebnis von Abstimmungen):
- Beratung und Annahme der Satzung
- Vorstandswahl
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls nicht in der Satzung festgelegt.
- Unterzeichnung des Protokolls gemäß der Satzungsbestimmung

Spätere Änderungen in der Vereinssatzung und in der Zusammensetzung des Vorstandes müssen jeweils im Vereinsregister eingetragen werden. Bleibt es beim bisherigen Vorstand, genügt die Übersendung einer Protokollabschrift direkt an das Registergericht (Amtsgericht). Bei Änderungen innerhalb des Vorstands ist die Anmeldung mit der Beglaubigung der Unterschriften über einen Notar notwendig.

Verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke, sind Steuererleichterungen möglich. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss beim Finanzamt für Körperschaften beantragt werden und kann erfolgen, wenn die Vereinssatzung ausschließlich als steuerbegünstigt anerkannte Zwecke enthält. Für neu gegründete Vereine gibt es eine so genannte vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit.

Es empfiehlt sich, bereits vor dem Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu prüfen, ob die Satzung diesen gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Dies lässt sich mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes für Körperschaften vorklären. Es sollte auf jeden Fall in der Phase der Satzungsgestaltung und noch vor Stellung des Eintragungsantrages beim Registergericht (Amtsgericht) geschehen. Andernfalls fallen ein zweites Mal Gebühren an. Ein eingetragener Verein kann auch ein Gewerbe betreiben, das beim Ordnungsamt anzumelden ist. In der Regel stellt dies einen so genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, das heißt, eine selbstständige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden (z.B. ein Café in einem Jugendzentrum), unter bestimmten Voraussetzungen kann es aber auch ein steuerbegünstigter so genannter Zweckbetrieb sein.

Zur Gründung eines eingetragenen Vereins ist kaum Kapital nötig; Geringe Kosten fallen an durch die notwendige Beglaubigung des Notars (Kosten ca. 20,- €) und durch die Eintragung in das Vereinsregister (Eintragungskosten 60,- € bei Vereinsvermögen bis 2.500,- € plus Schreibauflagen und Veröffentlichungskosten). Diese Kosten ermäßigen sich, wenn der Verein gemeinnützig sein soll. Der Antrag auf Ermäßigung sollte gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister gestellt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Barbara Berg, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de

Der gemeinnützige Verein ist verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden und alle drei Jahre durch Übersendung eines Jahreswirtschaftsberichts – manchmal genügt eine aussagefähige Einnahmen-/Ausgabenrechnung – seine Aktivitäten zu belegen (in Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden). Ist der Verein steuerpflichtig, sind diese Unterlagen jährlich einzureichen. Haben sich keine Beanstandungen ergeben, so erteilt das Finanzamt einen Steuerfreistellungsbescheid, welcher die amtliche Bestätigung für die Gemeinnützigkeit ist; dies erfolgt in der Regel alle drei Jahre und gilt nur rückwirkend.

Der Gründungsakt etwas genauer

Für die Gründung des Vereins ist das Vorliegen einer Satzung sowie die Einigung der (Gründungs-)Mitglieder über deren Inhalt und ihre Verbindlichkeit erforderlich. Für die Gründung des Vereins erforderlich ist zunächst, dass die Regelungen, die für den künftigen Verein verbindlich sein sollen, in einer Satzung niedergelegt werden. Eigentlicher Gründungsakt ist dann die Einigung der Gründungsmitglieder, dass die Satzung verbindlich sein, der Verein ins Vereinsregister eingetragen und somit Rechtsfähigkeit erhalten soll. Dieser von den Vereinsgründern geschlossene Vertrag bedarf grds. keiner Form.

Praktisch ist aber wegen § 59 Abs. 2 Nr. 1 BGB, wonach bei der Anmeldung die Satzung in Ur- und Abschrift beizufügen ist, die Einhaltung der Schriftform notwendig. An dem Gründungsvertrag beteiligen müssen sich mindestens zwei Personen. Da aber die Eintragung nach § 56 BGB grds. nur erfolgen soll, wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat, ist es sinnvoll, mit der Gründung so lange zu warten, bis sich mindestens sieben Personen daran beteiligen

Gründungsteilnehmer

Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen als Gründer auftreten. Setzen sich die Gründungsmitglieder aus natürlichen und juristischen Personen (z. B. GmbH) zusammen, so ist für die Mindestzahl von sieben Mitgliedern die Zahl der natürlichen Personen maßgebend (OLG Köln NJW 1989 S. 173). Das gilt auch, wenn der Verein als Dachverband andere Vereine zu Mitgliedern hat (LG Hamburg Rpfleger 1981 S. 198; a. A. LG Mainz MDR 1978 S. 312). Auch ein nicht rechtsfähiger Verein kann Vereinsgründer sein (LG Duisburg JW 1933 S. 2167). Bei der Gründung müssen die Gründer geschäftsfähig sein, also i. d. R. achtzehn Jahre alt. Sie dürfen weder entmündigt noch geisteskrank sein. Ist ein Gründer beschränkt geschäftsfähig, also sieben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt, kann er sich an der Gründung beteiligen, wenn er dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 107 BGB).

Beispiel

Es soll ein Sportverein mit einer Jugendabteilung gegründet werden. Folgende Satzungsbestimmungen sind vorgesehen: Die Mitglieder der Jugendabteilung werden kostenlos für eine bestimmte Sportart ausgebildet, Vereinsbeiträge in Geld sind nicht zu leisten, auf der Mitgliederversammlung sind sie nur teilnahme- nicht aber stimmberechtigt. Einen solchen Verein können sechs Erwachsene und ein 17-jähriger gründen (Burhoff, Vereinsrecht, 4. Aufl., Rn 58). Da der Minderjährige meist wegen der Mitgliedschaftspflichten nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er i. d. R. der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (so auch Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rdn 16). Die Regelung in § 110 BGB (sog. Taschengeldparagraph) hilft hier meist auch nicht, da das Mitglied häufig nicht nur einen finanziellen Beitrag zu erbringen hat (vgl. auch Hofmann, Zum Vereinsbeitritt Minderjähriger, Rpfleger 1986 S. 5). Auch ein Betreuer kann an der Vereinsgründung teilnehmen. Wenn

er jedoch zur Beitrittserklärung nach § 1903 Abs. 1 BGB der Einwilligung des Betreuers bedarf - sog. Einwilligungsvorbehalt - kann er sich auch nur mit dessen Einwilligung an der Vereinsgründung beteiligen (Stöber, a. a. O.).

Anmeldung zum Vereinsregister

Seine Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch die Eintragung in das Vereinsregister. Seine Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch die gemäß § 21 BGB erfolgende Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB). Dazu muss der Verein vom Vorstand angemeldet werden. Bei einem mehrköpfigen Vorstand reicht es nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung Literatur aus, wenn die Anmeldung von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen wird, wie nach der Satzung oder dem Gesetz zur Vertretung des Vereins erforderlich sind (vgl. die Nachweise bei Burhoff, Vereinsrecht, 4. Aufl., Rn. 25). Diese lange umstrittene Frage hat der BGH für die Anmeldung einer Satzungsänderung so entschieden (vgl. BGH NJW 1986 S. 1033 = Rpfleger 1986 S. 184). Es besteht kein Grund, zwischen der Anmeldung des Vereins und einer späteren Anmeldung einer Satzungsänderung zu unterscheiden, so dass in beiden Fällen die Anmeldung durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl genügt (siehe die Nachweise aus der Rechtsprechung bei Burhoff, a.a.O.). Da die Frage der Erstanmeldung in der höchstrichterlichen Rspr. ausdrücklich aber noch nicht entschieden ist, ist es, um eine Zwischenverfügung oder gar die Zurückweisung der Eintragung zu vermeiden, zu empfehlen, sich beim zuständigen Registergericht zu erkundigen, ob dort nach der wohl h. M. verfahren wird.

Beispiel

Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, von denen jedes Einzelvertretungsbefugnis hat, kann jedes Vorstandsmitglied allein den Verein anmelden. Wird der Verein nach der Satzung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, müssen auch zwei die Anmeldung vornehmen. Die Anmeldung muss gem. § 77 BGB in öffentlich beglaubigter Form erfolgen, es ist also der Gang zum Notar notwendig. Die Unterschriften müssen vor ihm abgegeben werden. Lassen sich die Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung vertreten, was auch durch ein anderes Vorstandsmitglied möglich ist, muss die Vollmacht ebenfalls notariell beglaubigt sein. Wenn die Anmeldung von mehreren Vorstandsmitgliedern vorzunehmen ist, müssen diese aber nicht gleichzeitig vor dem Notar anwesend sein, sondern können die erforderlichen Unterschriften auch zu unterschiedlichen Zeiten leisten. Dadurch entstehen aber mehrfache Kosten, so dass sich diese Verfahrensweise schon aus diesem Grund nicht empfiehlt.

Beigefügt werden muss der Anmeldung gem. § 59 Abs. 2 BGB die Satzung im Original und in Abschrift sowie eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes (s. das Muster bei Burhoff, Vereinsrecht, 4. Aufl., Rn 547). Im Anmeldeverfahren kann das Registergericht Beanstandungen erheben. Beanstandet es die Satzung, weil ein Mangel vorliegt, und ist deshalb eine Abänderung oder Ergänzung der Satzung erforderlich, ist dafür nur die in der Satzung bestimmte Mehrheit oder, falls eine entsprechende Regelung fehlt, die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB) erforderlich. Es handelt sich nicht um eine Abänderung des Gründungsvertrages, für den ein einstimmiger Beschluss erforderlich wäre. Entspricht die Anmeldung nicht den gesetzlichen Erfordernissen, kann der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Anmeldung wird dann entweder unter Angabe von Gründen zurückgewiesen oder es wird den Anmeldenden mit einer Zwischenverfügung Gelegenheit gegeben, die bestehenden Hindernisse zu beseitigen. In beiden Fällen kann vom Vorverein das Rechtsmittel der Erinnerung eingelegt werden. Diese ist bei einer bloßen Zwischenverfügung an keine Frist gebunden. Die Erinnerung gegen die (endgültige) Zurückweisung der Anmeldung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses beim Amtsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 RpflegerG).

Ihre Ansprechpartnerin:

Barbara Berg, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de

Über sie entscheidet zunächst der Amtsrichter und, wenn er die Erinnerung für unbegründet hält, das Landgericht. Weist dieses die Beschwerde zurück, so kann diese Entscheidung mit der sofortigen weiteren Beschwerde, über die das Oberlandesgericht entscheidet, angefochten werden.

Auch hier gilt eine Einlegungsfrist von zwei Wochen.

Häufig gestellte Rechtsfragen aus der Vereinspraxis

1) Was bedeutet eigentlich "eingetragener Verein"?

Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit und wird zur juristischen Person. Das bedeutet, dass er dann fähig ist, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Er kann nun z.B. Verträge abschließen, eigenes Vermögen und Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden, erben und vererben usw. Er nimmt, abgesehen von typisch menschlichen Rechten, umfassend am Rechtsverkehr teil. Dadurch, dass der Verein juristische Person ist, haben seine Mitglieder keine persönliche Haftung zu befürchten. Es haftet nur der Verein selbst und im Ausnahmefall die für ihn handelnden Organe. Der nicht rechtsfähige Verein nimmt dagegen nur in eingeschränkterem Maße am Rechtsverkehr teil. Die für den Verein handelnden Personen haften grds. auch persönlich. Unter Umständen kann auch die Mitglieder eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins treffen.

2) Welchen Mindestinhalt muss die Satzung eines eingetragenen Sportvereins haben?

Mindestens enthalten muss die Vereinssatzung den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins, den Willen, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll (oder später die Bestimmung, dass der Verein eingetragen ist), Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder sowie darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, außerdem Regeln über die Bildung des Vorstandes und über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, sowie über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse. Darüber hinaus hat der Verein weitgehende Gestaltungsfreiheit, welche Regelungen er noch in der Satzung treffen will. Er darf dabei nur nicht gegen zwingendes Recht verstoßen.

3) Muss die Satzung eine Regelung über die Selbständigkeit der Jugend erhalten?

Erforderlich ist das nicht. Allerdings kann der Sportverein in der Regel nur dann öffentliche Zuschüsse erwarten, wenn er eine selbständige Jugendabteilung hat. Dazu ist eine Satzungsbestimmung erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Jugend selbständig ist und über die ihr zufließenden Mittel selbständig verfügt. Weitere Einzelheiten können dann in einer Jugendordnung geregelt werden.

4) Kann der Verein auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen?

Wenn die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist dies unproblematisch zulässig. So kann z.B. ein Verein Mitglied eines anderen Vereins werden; typisches Beispiel hierfür sind Verbände. Genauso kann ein Verein aber auch beispielsweise eine GmbH als Mitglied aufnehmen.

5) Wie kann der in der Satzung festgelegte Vereinszweck verändert werden?

Dies lässt das Gesetz nur unter strengen Voraussetzungen zu. Erforderlich ist dafür nämlich normalerweise die Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Ein großer Verein kann also unter Umständen - abgesehen von redaktionellen Änderungen - gar keine Zweckänderung vornehmen. Bei der Gründung des Vereins sollte man sich darum darüber Gedanken machen, ob die Satzung, was möglich ist, nicht eine geringere Mehrheit für die Zweckänderung vorsehen sollte. Bewährte Quoren sind z.B. eine Zweidrittel- oder eine Dreiviertelmehrheit.

6) Was sind Ordnungen und was kann darin geregelt werden?

Ordnungen sind Regelwerke, in denen für alle Mitglieder oder für einen bestimmten Personenkreis innerhalb des Vereins verbindliche Regeln aufgestellt werden können. Durch den Erlass von Ordnungen kann insbesondere die Satzung schlank gehalten werden, um zu verhindern, dass jede Änderung vereinsinterner Bestimmungen eine teure und aufwendige Satzungsänderung notwendig macht.

Beispielsweise kann sich jedes Organ des Vereins (z.B. Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Ältestenrat, Beirat...) eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese kann dann Vorschriften zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und anderer Verfahrensfragen enthalten. Dies ist auch ohne eine entsprechende Ermächtigung in der Satzung möglich.

Davon zu unterscheiden sind die sog. Vereinsordnungen wie die Finanzordnung, die Jugendordnung, die Ehrengerichtsordnung etc. Für den Erlass solcher Vereinsordnungen ist allerdings immer eine Satzungsermächtigung erforderlich. Außerdem sollte die Satzung jeweils den Hinweis enthalten, dass die Vereinsordnungen nicht Bestandteil der Satzung sind. Vorsicht ist allerdings geboten bei allen Regelungen, die den Ausschluss und andere Bestrafungen von Mitgliedern betreffen. Maßnahmen mit solch einschneidendem Charakter erfordern immer die Regelung in der Satzung. In eine Ordnung (z.B. eine Strafordnung) können nur Konkretisierungen und Verfahrensvorschriften aufgenommen werden.

7) Besteht für den Verein eine Pflicht, Mitglieder aufzunehmen?

Nein. Selbst wenn der Aufnahmewillige alle in der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, besteht eine solche Pflicht nicht. Der Verein hat das Recht, über die Aufnahme frei zu entscheiden. Auch eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass nicht einer Personengruppe (z.B. wegen des Geschlechts, der Nationalität etc.) per se der Eintritt in den Verein verwehrt ist. Auch das ist rechtlich zwar grundsätzlich möglich. Dem Verein fehlt aber dann möglicherweise die Gemeinnützigkeit, da er dann nicht mehr die Allgemeinheit fördert.

8) Was ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung zu beachten?

Das Gesetz schreibt dem Verein hier nur vor, dass die Satzung überhaupt eine Regelung über die Form der Einberufung trifft. Die Vereinssatzung kann die Art der Ladung also grundsätzlich frei bestimmen. Allerdings verlangen die Gerichte, dass die Ladung so erfolgt, dass sich jedes Mitglied ohne größeren Aufwand von der Versammlung Kenntnis verschaffen kann. Bei der schriftlichen Einladung aller Mitglieder unter der Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist (beispielsweise 14 Tage vorher) ist der Verein immer auf der sicheren Seite. Ebenfalls möglich ist die Bekanntgabe in einer Vereinszeitschrift, die jedem Mitglied zugeht. Nicht ausreichend ist, wenn die Satzung bestimmt, die Bekanntgabe des Termins erfolge "durch Aushang", "durch ortsübliche Bekanntmachung" oder "durch die örtliche

Tagespresse". Derartige Regelungen sind zu ungenau. Wird der Aushang oder die Tageszeitung dagegen genau bezeichnet, wird eine solche Regelung als zulässig angesehen, soweit es sich um die zu einem immer ähnlichen Termin stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung handelt. Auch das reicht aber nicht aus, wenn es sich um eine außerordentlichen Versammlung handelt, da den Mitgliedern nicht zuzumuten ist, über das ganze Jahr hinweg die Zeitung oder einen Aushang zu studieren.

9) Welche Folgen hat die fehlerhafte Einladung zu einer Mitgliederversammlung?

Auf die korrekte Einladung aller Mitglieder ist höchstmögliche Sorgfalt zu verwenden. Denn Fehler bei der Einladung haben in der Regel die Unwirksamkeit aller auf der Versammlung gefassten Beschlüsse zur Folge! Zwar kann sich der Verein im Streitfall eventuell darauf berufen, dass der Beschluss auch bei korrekter Ladung so zustande gekommen wäre, beispielsweise weil nur ein Mitglied nicht eingeladen wurde, der Beschluss aber mit großer Mehrheit gefasst wurde. Dies müsste er aber auch beweisen.

Wenn das nicht geladene Mitglied nun einwendet, dass es durch die Wahrnehmung seines Rederechts Einfluss auf die Abstimmung genommen hätte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschluss dadurch anders ausgefallen wäre. Einer solchen Argumentation folgen die Gerichte in den meisten Fällen. Um diese Risiken auszuschließen, sollten daher alle Erfordernisse von Anfang an beachtet werden.

10) Wann können Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen?

Das Gesetz sieht vor, dass 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen können. Die Satzung kann aber von dieser Regel abweichen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das vorgesehene Quorum unter 50 % liegt.

Ansonsten ist die Satzungsbestimmung unwirksam und es gilt wieder die gesetzliche Regel von 10 %.

11) Wann ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig?

Das hängt davon ab, wie die Satzung diese Frage regelt. Sie kann eine bestimmte Anzahl oder (besser) ein Quorum an erschienenen Mitgliedern vorsehen, bei dessen Erreichen Beschlussfähigkeit gegeben ist. Wie hoch die Anzahl oder das Quorum sein sollte, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, beispielsweise von der Vereinsgröße. Bei Verfehlen des erforderlichen Quorums kann für die dann erforderliche Wiederholungsversammlung ein geringeres oder auch gar kein Quorum vorgesehen werden. Sagt die Satzung zu der Frage der Beschlussfähigkeit nichts, ist die Versammlung schon bei Erscheinen nur eines Mitglieds beschlussfähig.

12) Dürfen Minderjährige in der Mitgliederversammlung mitstimmen?

Kinder in einem Alter von bis einschließlich 6 Jahren sind geschäftsunfähig und dürfen daher nie mitstimmen. Für Minderjährige zwischen 7 und einschließlich 17 Jahren gilt Folgendes: Mit Einwilligung der Eltern darf der Minderjährige mitstimmen. Stimmen die Eltern dem Vereinsbeitritt zu, ist in den meisten Fällen anzunehmen, dass sie damit auch mit der Teilnahme ihres Kindes an den Abstimmungen einverstanden sind. Im Regelfall dürfen Minderjährige zwischen 7 und 17 also an Abstimmungen teilnehmen. Will der Verein ganz sicher sein, sollte er sich bei den Eltern vergewissern und sich im Zweifel eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern vorlegen lassen.

Die Satzung kann von der gesetzlichen Regelung abweichen. Denkbar ist beispielsweise, in Anlehnung an das nordrhein- westfälische Kommunalwahlrecht ein Stimmrecht erst ab 16 Jahren zuzulassen. In jedem Fall haben die Eltern von beschränkt Geschäftsfähigen Kindern jederzeit das Recht, eine einmal erteilte Zustimmung zu widerrufen. Das gilt unabhängig davon, was die Satzung regelt.

13) Besteht die Pflicht, in der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen?

Das Gesetz verlangt lediglich die "Beurkundung" der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das bedeutet, dass die gefassten Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind. Aus dem Protokoll hervorgehen sollen der Inhalt und das Zustandekommen der Beschlüsse. Nicht erforderlich ist es, den gesamten Ablauf der Versammlung schriftlich festzuhalten. Was über die Beurkundung der Beschlüsse hinaus ins Versammlungsprotokoll gehört, ist also der Regelung in der Satzung überlassen.

14) Was ist eine Delegiertenversammlung?

Insbesondere bei großen Vereinen mit sehr vielen Mitgliedern kann es sich empfehlen, eine sogenannte Vertreter- oder Delegiertenversammlung einzurichten, um den mit der Durchführung einer Mitgliederversammlung verbundenen immensen Organisations- und Kostenaufwand zu vermeiden. Die Rechte der Mitgliederversammlung können weitgehend auf die Delegiertenversammlung übertragen werden. Das Recht der Mitgliederversammlung kann darauf beschränkt werden, in bestimmten Abständen die Delegierten neu zu wählen. Die Satzung muss bestimmen, wie sich die Delegiertenversammlung zusammensetzt und von wem die Delegierten gewählt werden. Außerdem müssen die Rechtsstellung der Delegierten und deren Befugnisse festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung besteht neben der Delegiertenversammlung nur dann weiter, wenn sie weiterhin gewisse Befugnisse hat.

15) Was ist eigentlich der "26er-Vorstand"?

Damit ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB gemeint. Das sind nur die Personen, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind. In der Regel sollten das nur 2-4 Personen sein, die ins Vereinsregister eingetragen werden müssen. Zu unterscheiden davon sind der "erweiterte Vorstand" oder der "Gesamtvorstand", denen mehr Personen angehören können. Sie haben zwar möglicherweise Kompetenzen innerhalb des Vereins, jedoch keine Handlungsbefugnis nach außen. Sie stehen auch nicht im Vereinsregister. Um Missverständnisse zu vermeiden, welcher Vorstand jeweils gemeint ist, sollte in der Satzung nie nur die Rede von dem "Vorstand" sein, sondern immer die genaue Bezeichnung verwandt werden.

16) Steht dem Vorstand eine Bezahlung zu?

Wenn dies nicht explizit vereinbart wurde, nicht. Aufgrund Gesetzes steht den Vorstandsmitgliedern nur eine Aufwandsentschädigung zu. Darunter fallen alle im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallenen Auslagen wie Reisekosten, Porto oder Telefonkosten. Eingesetzte Arbeitszeit und –kraft werden ohne spezielle Vereinbarung nicht vergütet.

17) Kann ein Vorstandsmitglied unwiderruflich auf Lebenszeit bestellt werden?

Das Gesetz sagt über die Dauer einer Wahlperiode nichts aus. Es ist also auch die Berufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder auf mehrere Jahre oder sogar auf Lebenszeit möglich. Das Gesetz verbietet jedoch eine unwiderrufliche Bestellung. Die Abberufung aus wichtigem Grund (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) muss immer möglich bleiben. Auf das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes könnte die Möglichkeit zur Abberufung aber beschränkt werden. Solch eine Konstruktion käme einer Unwiderruflichkeit schon recht nahe.

18) Kann die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt werden?

Wenn die Satzung zu dieser Frage schweigt, hat der Vorstand grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht gegenüber Dritten, d.h. er kann alle denkbaren Geschäfte durchführen und den Verein so rechtsgeschäftlich verpflichten. Durch entsprechende Regelungen in der Satzung kann der Verein der Vertretungsmacht des Vorstandes aber Grenzen setzen. So kann die Satzung z.B. festlegen, dass der Vorstand für Geschäfte ab einer bestimmten Summe die Zustimmung der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes oder eines anderen Organs einholen muss. Oder aber der Vorstand benötigt eine entsprechende Zustimmung für Geschäfte, die unbewegliches Vermögen, also Grundstücke, betreffen. Hier ist der Verein in seiner Gestaltungsfreiheit weitgehend frei. In der Satzungsbestimmung darf nur nicht die faktisch vollständige Entziehung der Vertretungsmacht des Vorstandes liegen. Zu beachten ist allerdings, dass jede Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes ins Vereinsregister eingetragen werden muss, damit sie Dritten gegenüber wirksam ist.

19) Wie viele Vorstandsmitglieder müssen gemeinsam handeln, um den Verein wirksam zu vertreten?

Trifft die Satzung keine andere Regelung, kann der Vorstand nach außen nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder tätig werden. Da dies vielfach eine unpraktikable Lösung sein wird, kann und sollte auch hier Abweichendes geregelt werden. So kann die Satzung z.B. jedem Vorstandsmitglied das Recht einräumen, alleine den Verein zu vertreten, oder bestimmen, dass immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Hier kann die Satzung auch noch einmal unterscheiden zwischen der Art des zu tätigenen Geschäfts. Auch hier hat der Verein weitgehende Freiheit, wie er diesen Bereich regeln will. Wie schon bei der vorherigen Frage gilt auch hier, dass jede Beschränkung ins Vereinsregister eingetragen werden muss.

20) Was, wenn der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zurücktritt?

Wenn durch Rücktritt des BGB-Vorstandes oder eines gesetzlichen Vertreters nach §26BGB die Vertretungsberechtigung nicht mehr gewährleistet ist, ist der Verein handlungsunfähig oder zumindest in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die kommissarische Übernahme eines Vorstandsamtes durch ein anderes Mitglied ist aufgrund der Höchstpersönlichkeit eines solchen Amtes nicht möglich. Darum ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand gewählt werden muss. In dringenden Fällen kann beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstandes beantragt werden. Das Recht des ehrenamtlichen Vorstandes, sein Amt niederzulegen, kann im Übrigen auch nicht (z.B. durch Satzung) ausgeschlossen werden.

Es kann allerdings verlangt werden, dass der Rücktrittswillige den Verein so frühzeitig von seinem Vorhaben informiert, dass dieser Gelegenheit hat, das Amt rechtzeitig anderweitig zu besetzen. Handelt er dem zuwider, macht er sich möglicherweise schadensersatzpflichtig.

21) Was bedeutet es, wenn der Vorstand von der Mitgliederversammlung nicht entlastet wird?

Die Versagung der Entlastung des Vorstandes kann dann erfolgen, wenn der Vorstand die Geschäfte nicht einwandfrei geführt hat oder seine Pflichten nicht erfüllt hat. Nur bei wirklich einwandfreier Geschäftsführung sollte die Entlastung auch erteilt werden. Denn durch sie erklärt der Verein, dass er den Vorstand von sämtlichen erkennbaren Ansprüchen des Vereins freistellt. Wird die Entlastung versagt, behält sich der Verein also die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand vor. In der Entlastung des Vorstands ist darum nicht bloß ein bedeutungsloses Ritual zu sehen, sondern sie kann weitreichende Konsequenzen für den Verein haben. Dementsprechend sollte die Satzung auch nicht bestimmen, dass der Vorstand einen Anspruch auf Entlastung hat.

22) Wie kann der Vorstand abberufen werden?

Zuständig für die Abberufung ist das Vereinsorgan, das nach der Satzung auch für die Bestellung des Vorstands zuständig war, im Normalfall also die Mitgliederversammlung. Ist ein anderes Organ als diese zuständig, ist neben diesem Organ immer auch die Mitgliederversammlung zuständig. Die Abberufungsgründe richten sich nach der Satzung. Die Möglichkeit zur Abberufung kann auf den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes beschränkt, aber nicht ganz ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gegeben.

23) Muss in Vorstandssitzungen Protokoll geführt werden?

Dies ist nicht nötig, aber zu Beweis Zwecken ratsam. Überschreitet beispielsweise ein Vorstandsmitglied eigenmächtig die ihm durch Vorstandsbeschluss übertragenen Befugnisse, dient ein schriftliches Protokoll dem Beweis, dass sein Handeln nicht vom Willen des Vorstandes gedeckt war. Dann haftet das betreffende Vorstandsmitglied allein für den dem Verein durch das kompetenzwidrige Verhalten entstandenen Schaden. Kann der Beweis der Kompetenzüberschreitung dagegen nicht erbracht werden, haftet der gesamte Vorstand gemeinsam.

24) Wann muss der Verein gegenüber Dritten haften?

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer vom Verein berufener Vertreter verursacht, soweit die Handlung im Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit steht. Das gilt im Übrigen nicht nur dann, wenn außenstehenden Dritten ein Schaden zugefügt wurde, sondern auch, wenn ein Vereinsmitglied betroffen ist. Hat also der Vorstand beispielsweise schuldhaft eine Verkehrssicherungspflicht verletzt und kommt dadurch eine Person zu Schaden, hat der Verein den entstandenen Schaden zu ersetzen (z.B. Sachschäden, Arztkosten, Schmerzensgeld etc.). Das gleiche gilt aber auch, wenn der Vorstand andere unerlaubte Handlungen begeht oder vertragliche Pflichten verletzt. Die Haftung des Vereins für das Handeln seiner Vertreter kann also sehr weit gehen. In vielen Fällen ist der Verein allerdings über den Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe haftpflichtversichert.

25) Wann muss der Vorstand persönlich gegenüber Dritten haften?

In der Regel wird durch das Handeln des Vorstandes eines eingetragenen Vereins nur der Verein verpflichtet. Eine persönliche Haftung des Vorstandes entsteht nicht. Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn ein Vorstandsmitglied eine unerlaubte Handlung - auch durch Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht - begeht. Das kann z.B. eine (vorsätzliche oder fahrlässige) Körperverletzung oder Sachbeschädigung sein. In einem solchen Fall haften der Verein und das Vorstandsmitglied als sogenannte Gesamtschuldner. Der Geschädigte kann sich also aussuchen, von wem er seinen Schaden ersetzt verlangt. Nimmt er den Verein in Anspruch, kann dieser sich möglicherweise bei dem Vorstandsmitglied schadlos halten. Eine weitere wichtige Ausnahme, in der der Vorstand persönlich haften kann, ist der Fall, dass das Finanzamt vom Verein die Begleichung von Steuerschulden verlangt. Hat der Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig die dem Verein obliegenden steuerlichen Pflichten verletzt, haftet er persönlich für die steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins! Das gleiche gilt für nicht abgeführte Sozialabgaben. Außerdem besteht eine persönliche Haftung, wenn der Vorstand im Falle der Insolvenz des Vereins seiner Pflicht nicht nachkommt, rechtzeitig Insolvenzantrag zu stellen. In allen Fällen kann neben der Verpflichtung zum Schadensersatz eine strafrechtliche Relevanz bestehen.

26) Wann muss der Vorstand gegenüber dem Verein selbst persönlich haften?

Eine Haftung gegenüber dem Verein selbst besteht immer dann, wenn ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten verletzt, die er dem Verein gegenüber zu erfüllen hat, und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht. Beispiel: Unterlässt es der Vorstand beispielsweise pflichtwidrig, Mitgliedsbeiträge einzuziehen, und entsteht dadurch dem Verein ein Schaden (z.B. weil der Verein darum einen Kredit aufnehmen und dafür Zinsen zahlen muss), hat der Vorstand den entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird der Vorstand auf der Mitgliederversammlung für die vergangene Wahlperiode entlastet, verzichtet der Verein damit auf mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorstand.

§31aBGB begrenzt die Haftung des Vorstandes auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Damit haftet der Vorstand bei fahrlässiger Pflichtverletzung nicht. Zu beachten ist, dass im Sinne des Gesetzes unter Vorstand ausschließlich der Vorstand nach §26BGB zu verstehen ist. D.h. im Umkehrschluss, dass diese gesetzliche Regelung nicht für andere Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Beauftragte des Vereins greift. Um diese Gesetzeslücke zu schließen, sollte in der Satzung eine Haftungsbegrenzungsregelung für sonstige ehrenamtlich Beauftragte des Vereins getroffen werden, die sich am §31aBGB anlehnt.

27) Kann die Haftung des Vereins für das Handeln des Vorstands durch Satzung ausgeschlossen werden?

Die Haftung für vorsätzliches Handeln des Vorstandes oder anderer berufener Vertreter des Vereins kann nie ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Haftung für nur leicht fahrlässiges Verhalten des Handelnden ist durch eine entsprechende Regelung in der Satzung dagegen immer möglich. Schwieriger ist die Frage bei grob fahrlässigem Verhalten. Hier ist die Rechtsprechung bis jetzt uneinheitlich. Darüber hinaus ist im Übrigen auch eine vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Vertragspartner über einen Haftungsausschluss möglich, hier dann sogar auch für grobe Fahrlässigkeit, nicht jedoch für Vorsatz.

28) Kann das Haftungsrisiko des Vorstandes durch Aufteilung der Zuständigkeiten verringert werden?

Ja, das ist möglich. Innerhalb des Vorstandes können die Aufgabenbereiche so verteilt werden, dass jedes Vorstandsmitglied nur noch für den ihm übertragenen Bereich Verantwortung trägt.

Pflichtverletzungen, z.B. die Nichtbeachtung steuerlicher Pflichten, hat dann nur der zu verantworten, in dessen Bereich sie erfolgt sind, und nicht mehr alle Vorstandsmitglieder gemeinsam. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Aufteilung der Geschäfte schriftlich eindeutig und klar vorgenommen wurde.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, trifft die Verantwortung weiterhin den gesamten Vorstand. Die Aufteilung der Aufgaben sollte im Übrigen nicht schon in der Satzung geschehen, da sonst jede Änderung der Geschäftsverteilung die Notwendigkeit einer Satzungsänderung zur Folge hätte. Es empfiehlt sich vielmehr die Regelung in einer Geschäftsordnung des Vorstands.

29) Was sind Verkehrssicherungspflichten?

Verkehrssicherungspflichten sind die Vorkehrungen, die derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, zu treffen hat, damit andere nicht zu Schaden kommen. Der Pflichtige hat die zur Schadensverhinderung notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. Der Sportverein muss also z.B. die Sicherheit einer von ihm betriebenen Sportanlage gewährleisten. Zuschauer sind durch geeignete Absperrmaßnahmen vor mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Gefahren zu schützen. Der Bereich der Anlage selbst sowie Zufahrten und Zugänge sind in einem solchen Zustand zu halten, dass Stürze und sonstige Unfälle (aufgrund von Unebenheiten, Rutschgefahr etc.) verhindert werden. Im Winter besteht eine Streu- und Schneeräumpflicht. Welche Verkehrssicherungspflichten sich für den Verein konkret jeweils ergeben, kann nur anhand der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bewertet werden. Bei der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht hat die verantwortliche Person im Übrigen über die Schadensersatzpflicht hinaus möglicherweise auch strafrechtliche Folgen zu erwarten (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung).

30) Wer vertritt den Verein nach außen?

In erster Linie wird der Verein durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Dieser hat umfassende Vertretungsmacht im gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich. Die Mitglieder eines erweiterten oder Gesamtvorstands haben dagegen keine Vertretungsmacht. Es ist aber gemäß § 30 BGB möglich, weitere Personen zu sogenannten besonderen Vertretern zu bestimmen, die den Verein zwar nicht umfassend, aber in einem Teilbereich vertreten können. Die Bestellung solcher besonderen Vertreter empfiehlt sich insbesondere dann, wenn der Verein in Abteilungen untergliedert ist. Innerhalb seines Wirkungsbereiches (z.B. der Abteilungsleiter für seine Abteilung) hat der besondere Vertreter dann dieselbe Stellung gegenüber Dritten wie der Vorstand. Zu beachten ist, dass die Möglichkeit zur Bestellung besonderer Vertreter in der Satzung vorgesehen sein muss. Dort kann auch bestimmt werden, wer für deren Bestellung zuständig sein soll. Immer möglich auch ohne eine Regelung dazu in der Satzung ist die Beauftragung von Hilfspersonen mit der Erledigung einzelner Aufgaben. Dies kann durch die Erteilung einer einfachen (schriftlichen oder mündlichen) Vollmacht geschehen.

31) Wann kann von den Mitgliedern die Zahlung einer Umlage verlangt werden?

Bei Umlagen handelt es sich um eine besondere Form des Vereinsbeitrages, die sowohl an Stelle des üblichen Jahres-/Monatsbeitrages als auch darüber hinaus festgesetzt werden können. Zwingende Voraussetzung für die Erhebung ist allerdings, dass die Satzung dazu ermächtigt. Außerdem muss die Umlage hinreichend bestimmt sein, beispielsweise durch die Festlegung einer Obergrenze in der Satzung. Sieht die Satzung die Erhebung einer Umlage nicht vor, kann sie auch durch Vorstandsbeschluss oder einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht festgesetzt werden. Erforderlich wäre hier eine Satzungsänderung. Möglich wäre dagegen natürlich eine solidarische Zahlung aller Mitglieder, die auf Freiwilligkeit beruht.

32) Können Vereinsmitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden?

Die Mitglieder können nur zu dem verpflichtet werden, was sich aus der Vereinssatzung ergibt. Bei der Arbeitspflicht handelt es sich rechtlich um eine Umlage. Die Satzung müsste also vorsehen, dass Umlagen in Form von Arbeitsstunden erhoben werden können. Dabei muss auch geregelt werden, wie viele Stunden höchstens abverlangt werden können und wie häufig das geschehen kann. Trifft die Satzung hierüber keine Regelung, kann auch nicht, etwa durch Vorstandsbeschluss, eine solche Pflicht geschaffen werden. Dafür wäre vielmehr eine Satzungsänderung erforderlich.

33) Wann kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden?

Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausschließungsgründe in der Satzung genau bezeichnet sind. Beispiele sind z.B. "vereinschädigendes Verhalten" oder "grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen". Zuständig für die Ausschließung ist die Mitgliederversammlung, wenn nicht die Satzung anderes vorsieht, beispielsweise die Zuständigkeit des Vorstands. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist aber immer die Mitgliederversammlung zuständig. Wichtig ist auch, dass das Ausschließungsverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht. Das bedeutet, dass zunächst das in der Satzung oder einer besonderen Verfahrensordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wird. In jedem Fall muss dem Betroffenen vor dem Ausschluss die Gelegenheit gegeben werden, zu den ihm gemachten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet und protokolliert werden. Der Vereinsausschluss sollte auch immer nur das letzte und äußerste Sanktionsmittel sein.

34) Steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Rechtsbehelf gegen den Vereinsausschluss zu?

Ja. In der Regel steht dem Ausgeschlossenen nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten zu. Diese Möglichkeit kann auch nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Die Satzung kann aber die Entscheidung über die Wirksamkeit eines Ausschlusses einem Schiedsgericht übertragen. Gegen dessen Entscheidung steht dann nicht mehr der normale Rechtsweg, sondern nur noch ein äußerst eingeschränkter Rechtsbehelf zur Verfügung. Dazu muss das Schiedsgericht aber als eine von den übrigen Vereinsorganen unabhängige und unparteiische Stelle organisiert sein. Zudem müssen Zuständigkeit und Organisation des Schiedsgerichts in der Satzung festgelegt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um ein einfaches Vereinsgericht, gegen dessen Entscheidung der übliche ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Die Einrichtung eines Schiedsgerichts wird sich in der Regel auch nur bei sehr großen Vereinen oder Verbänden anbieten.

35) Können Ordnungsmaßnahmen über Mitglieder verhängt werden?

Dies ist zulässig und eine dazu ermächtigende Satzungsregelung sogar zu empfehlen. Denn zur Disziplinierung bei Fehlverhalten eines Mitglieds kann der Ausschluss aus dem Verein immer nur das letzte Mittel sein. Für leichtere Verstöße sollte die Satzung darum weitere Sanktionsmöglichkeiten bezeichnen (Rüge, Verweis, zeitweilige Suspendierung, Geldstrafe, befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen etc.). Zu beachten ist, dass das jeweilige Fehlverhalten (es genügt auch die Generalklausel "vereinsschädigendes Verhalten") und die angedrohte Sanktion (zumindest der Straffrahmen) in der Satzung festgelegt sein müssen. Einzelheiten können dann beispielsweise in einer Straf- oder Ehrenordnung geregelt werden. Wie beim Ausschluss aus dem Verein muss das Verfahren auch bei der Verhängung einer Vereinsstrafe rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

36) Welche rechtliche Stellung haben Abteilungen?

Die Abteilungen des Vereins sind sowohl vereins- als auch steuerrechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das kann auch die Satzung nicht abweichend regeln. Der einzelnen Abteilung kann zwar ein eigener Etat zur Verfügung gestellt werden, über den sie selbständig verfügt. Die Verantwortung bleibt aber letztendlich immer beim Gesamtverein, der darum auch für Fehlentwicklungen in den Abteilungen gerade stehen muss. Unter bestimmten Umständen (z.B. im Fall von Steuerschulden) kann dann auch der Vorstand des Gesamtvereins persönlich haftbar gemacht werden. Der Vorstand sollte also immer immense Sorgfalt darauf verwenden, die Entwicklungen in den Abteilungen, insbesondere die finanzielle Situation, ständig genau zu überwachen, um im Zweifelsfall rechtzeitig eingreifen zu können. Hierfür kann beispielsweise eine Finanzordnung erlassen werden, die den genauen Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Geld samt Buchführungs- und Rechenschaftspflichten regelt.